

REINHARD MEHRING (Heidelberg)

Im "Labyrinth der Legitimitäten" und Ethosanalyse.

Carl Schmitt und Herfried Münkler über die neuen Kriege und Krieger

In the "Labyrinth of Legitimacy" and Ethos Analysis.

Carl Schmitt and Herfried Münkler on the New Wars and New Warriors

Abstract

*The article analyzes Münkler's continuation of Carl Schmitt's late work on international law in the book *Kriegssplitter* and emphasizes its divergent ethical approach.*

Keywords: Carl Schmitt, partisan warfare, new wars, legitimacy, Herfried Münkler

In den aktuellen Debatten um neue Kriege und Formen der Gewalt wird Carl Schmitt (1888–1985) vielfach als Vorgänger und Anreger rezipiert. Nach dem 11. September 2001 fand seine späte *Theorie des Partisanen* (1963)¹ dabei besondere Beachtung. Namhafte

¹ C. Schmitt, *Theorie des Partisanen. Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen*, Berlin 1963 (=TP); weiter werden zitiert: *Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff*, 1938, Berlin ²1988 (=WdK); auch zitiert nach dem Wiederabdruck in: *Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924–1978*, hrsg. G. Maschke, Berlin 2005 (=FP); *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, Köln 1950 (=NE); von eigenen Arbeiten: "Die Waffen sind das Wesen der Kämpfer selbst. Form und Sinn des Krieges nach Carl Schmitt", in: T. Jäger, R. Beckmann (Hg.), *Handbuch Kriegstheorien*, Wiesbaden 2011, 248–255; gekürzt auch in: *Carl Schmitt: Denker im Widerspruch. Werk – Wirkung – Aktualität*, Freiburg 2017; *Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie*, München 2009. Der vorliegende Text wurde im Februar 2020 nach freundlicher Anfrage von Burkhard Liebsch kurz vor der Ankunft der Corona-Pandemie in Deutschland geschrieben und berücksichtigt jüngere Entwicklungen nicht mehr. Eine abweichende Fassung wurde in mein Buch *Carl Schmitts Gegenrevolution* (Hamburg 2021) aufgenommen. Die Schmitt-Rekonstruktion beschränkt sich auf einige Grundlinien und verzichtet auf eine tiefenscharfe

Autoren wie Herfried Münkler oder Jörg Barberowski sind von ihr angeregt. Der folgende Beitrag rekonstruiert die *Theorie des Partisanen* im Kontext früherer kriegsrechtlicher Analysen und erörtert dann in einem zweiten Teil Münklers einschlägige und innovative Anknüpfungen. Er postuliert also eine Wirkung von Schmitts Theorie auf Münkler und nähert sich mit diesen prominenten Autoren der Gegenwart. Damit ist kein billiges Etikett, keine sklavische Abhängigkeit und Polemik verbunden; es wird aber eine produktive Wirkung der *Theorie des Partisanen* auf Münkler behauptet, die philologisch auch unbestreitbar ist.

Die Konstruktion einer wirkungsgeschichtlichen Filiation zielt auf den Vergleich der normativen Methoden und Orientierungen: Schmitts juristische Betrachtungen analysierten die Entwicklung von Legalität und Legitimität; Münkler zielt als Politikwissenschaftler auf eine neo-klassische Ethosanalyse. Ein solcher Vergleichsbefund ist schon deshalb beachtlich, weil beiden Autoren, Schmitt wie Münkler, als Vertretern einer realistischen Machtanalytik gelegentlich normative Abstinenz und Zynismus vorgeworfen wird. Diese These wird hier zurückgewiesen; dagegen wird behauptet, dass beide ihre normativen Präferenzen analytisch entwickelten und eine politische Ethik vertreten, die nicht von einer transhistorischen Moral ausgeht.

Teil I: Schmitts *Theorie des Partisanen* im Kontext des kriegsrechtlichen Werks

1.

In der Schmitt-Forschung ist die Ansicht geläufig, dass Schmitt das "klassische" staatsbezogene Völkerrecht und einen "nichtdiskriminierenden" Kriegsbegriff vertreten habe. Dabei hatte er spätestens 1939 mit seinem Übergang zum "Reichsbegriff" einer "Großraumlehre" den überlieferten staatsbezogenen Kriegsbegriff verabschiedet. 1937 schrieb er zum eigenen "Standort", dass er keineswegs bestrebt sei, "die Begriffe einer früheren Zeit konservativ oder reaktionär festzuhalten": "Wir wissen, dass der Kriegsbegriff des 18. und 19. Jahrhunderts nicht unverändert bleiben kann" (WdK, 52; FP, 565). Wenn er das "klassische" neuzeitliche Völkerrecht im Spätwerk gegen die modernen Entwicklungen polemisch ausspielte, ließe sich zwischen normativen Möglichkeiten und Wünschbarkeiten unterscheiden;

kontextualisierende Kritik der NS-Schriften, deren polemischste Texte gerade als *Gesammelte Schriften 1933-1936* (Berlin 2021) gebündelt publiziert wurden und die Debatten um den nationalsozialistischen Akteur neu entflammen werden.

Schmitt analysierte die normativen Konsequenzen der "Lage" nicht von einem eigenen klaren Standpunkt ausgehend, sondern primär in kritischer Perspektive unter der Fragestellung, welche Standards allenfalls noch effektive Geltungschancen haben. Seine "klassische" Präferenz diene der polemischen Problematisierung der Lage. Realistisch hielt er sie nicht mehr für möglich.

Schmitt publizierte seine *Theorie des Partisanen* 1963, im Alter von 75 Jahren, laut Untertitel als "Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen". Er mied im Titel also einen expliziten juristischen Anspruch und verortete seine Schrift im Konnex von Macht und Recht und Erörterungskreis der politischen Bedingungen der Möglichkeit von Recht. Mit dieser Priorisierung der Machtanalyse gegenüber den juristischen Fragen radikalisierte er die rechtsskeptische Gesamtdiagnose seines Spätwerks seit 1945, das die "Frage eines neuen Nomos der Erde" nicht mehr positiv beantwortete. Bekanntlich lehnte Schmitt den ganzen Zug zum "universalistischen" Völkerrecht grundsätzlich ab und hielt an seiner Ablehnung eines menschenrechtlich fundierten Völkerbundes, seiner anti-universalistischen Grundposition und politischen Antithese von "Großraum vs. Universalismus" auch nach 1945 fest. Auch die *Theorie des Partisanen* versteht sich aber als "völkerrechtliche" Lage-diagnose, fragt nach "Legalität und Legitimität" und gehört in die Reihe völkerrechtlicher Schriften, die Schmitt seit den frühen 1920er Jahren im nationalistischen "Kampf" gegen das "Diktat" von Versailles und den Genfer Völkerbund entwickelte. Grundsätzlich war Schmitt ein scharfer Kritiker einer "universalistischen" Auslegung und Weiterentwicklung des Völkerbundes, weshalb Jürgen Habermas² ihn in den 1990er Jahren auch als Antipoden Kants profilierte. Sein komplexes kriegs- und völkerrechtliches Werk ist hier nicht umfassend darzustellen; für eine tiefenscharfe Rezeption und Adaption der *Theorie des Partisanen*, die in der globalen Diskussion oft nur beiläufig und oberflächlich zitiert wird, wird aber insbesondere der Zusammenhang mit der kritischen Besprechungsabhandlung *Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff* geknüpft, die Schmitt im Oktober 1937 auf einer Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht einem prononciert nationalsozialistischen Adressatenkreis vorgetragen hatte. Diese Abhandlung schließt eine Serie kritischer Interventionen zur Entwicklung des Genfer Völkerbundes ab und leitet zum positiven Ge-

² J. Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*, Frankfurt/M. 1996, 160ff., 226ff.

genentwurf über, den Schmitt 1939 mit seiner Schrift *Völkerrechtliche Großraumordnung* erstmals vorlegte und bis 1941 dann in mehrfach erweiterten Auflagen vertrat.

Die weltweite Rezeption konzentriert sich heute für Schmitts völkerrechtliches Denken meist auf das Spätwerk *Der Nomos der Erde* von 1950. Dort finden sich auch erneute Ausführungen zum "nichtdiskriminierenden Staatenkrieg" und "Sinnwandel des Krieges" nach 1914. Dieses Spätwerk führt zwar aus, dass die "Auflösung des europäischen Völkerrechts" im Übergang zur "universalistischen" Ächtung des Krieges nach Versailles schrittweise erfolgte; der Versailler Vertrag habe mit seinem Kriegsschuldartikel und seiner Erklärung Kaiser Wilhelms II. zum "Kriegsverbrecher" (NE, 234ff.) auch erste Schritte zur Ächtung des Angriffskriegs initiiert; Schmitt bricht seine Überlegungen aber ausdrücklich (NE, 255, 285) an signifikanten Stellen ab und meidet es bewusst, einen strikten Konnex zwischen dem "Sinnwandel des Krieges" nach Versailles und dem neueren "Krieg der modernen Vernichtungsmittel" (NE, 285ff.) zu formulieren. Er hält sich mit starken Thesen politisch zurück. Dabei ist seine Auffassung spätestens seit 1942, seit der Schrift *Land und Meer*, eigentlich klar: Schmitt unterscheidet zwischen einem "terranen" und einem "maritimen" Völkerrechtsdenken: zwischen der kontinentaleuropäischen und der angelsächsischen Rechtskultur. Dem "maritimen" Seekriegsrecht schreibt er im *Nomos der Erde* dabei, eine starke "Parallele" (NE, 293) von Seekrieg und Luftkrieg behauptend, den Zug zum "Vernichtungskrieg" und zur ideologischen Erneuerung der alten Lehre vom "gerechten Krieg" zu. Seine Spätschrift zielt gegen die Rechtfertigung des modernen "Vernichtungskriegs" durch neue Lehren vom "gerechten Krieg". Das Flächenbombardement des alliierten Luftkriegs, nicht etwa den Holocaust, betrachtet Schmitt dabei als Einstieg in die "modernen Vernichtungsmittel" und den "Vernichtungskrieg". Auch von der Atombombe schweigt er 1950 in diesem Zusammenhang. Erst 1963 wird er sie in der *Theorie des Partisanen* andeutend erwähnen, während er vom Holocaust sowie den Wehrmachtsverbrechen im Russlandfeldzug lebenslang schweigt. Auf die Atombombe gemünzt schreibt er 1963: "Solche absoluten Vernichtungsmittel erfordern den absoluten Feind, wenn sie nicht absolut unmenschlich sein sollen" (TP, 94).

Die völkerrechtsgeschichtliche Skizze des *Nomos der Erde* geht am Ende unvermittelt aus der Geschichte der Poenalisierung des Angriffskriegs in die Genealogie des "Vernichtungskriegs" über. Den "modernen Vernichtungskrieg" betrachtet Schmitt dabei als Folge des Luftkriegs und Fazit des 2. Weltkriegs. Eine genaue historische Beschreibung des Verhältnisses zwischen "Luftkrieg" und "Vernichtungskrieg" beabsichtigt er nicht, wie er überhaupt nicht primär als Historiker argumentiert, der Akteurshandeln kausal klären woll-

te, weil er als Jurist genealogisch und phänomenologisch auf die Formgeschichte und den "Sinnwandel" von Rechtsinstituten zielt. Dass Schmitts Genealogie des modernen Vernichtungskriegs von Holocaust und Atombombe schweigt und die Kriegsverbrechen des See- und Luftkriegs einseitig mit dem "maritimen" Weltbild der "westlichen Hemisphäre" verbindet, gleichsam in einer Retourkutsche für "Versailles" ganz von Nazideutschland wegschiebt, ist unhaltbar tendenziös; die Radikalisierung des See- und Luftkriegs war keine alliierte Erfindung; U-Boot-Krieg und Flächenbombardements gingen auch von Deutschland aus, wofür nicht nur "Coventry" steht.

Schmitts Genealogie der "Auflösung" des europäischen Völkerrechts lässt gezielte Lücken, weil sie ihre politische Tendenz nicht allzu deutlich formulieren möchte und vieles überdies in früheren Schriften nachzulesen war. Wo der *Nomos der Erde* mit dem Genfer Protokoll von 1924 eigentlich endet, setzten frühere Schriften an, die mit dem Bericht *Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff* eine besonders prägnante Argumentation finden. Wo Schmitt mit seinen kommentierten Quelleneditionen *Der Völkerbund und das politische Problem der Friedenssicherung* bzw. *Das politische Problem der Friedenssicherung* 1930 und 1934 die Entwicklung dokumentierte, analysiert er 1937 mit seinem "Bericht" das "Gesamtbild des letzten völkerbundrechtlichen Entwicklungsstadiums". In diesem Bericht erklärt er wenige Autoren und Schriften für repräsentativ und kritisiert eine "Front" (WdK, 11; FP, 528) der juristischen Konstruktion und Propagierung einer "universalen und institutionalisierten Weltrechtsordnung".

Zwei Autoren vor allem liest er die Vision eines "werdenden" universalistischen Völkerrechts ab: dem Franzosen Georges Scelle (1878–1961) und dem Engländer Hersch Lauterpacht (1897–1960). Schmitt betont, dass deren divergierende Problemstellungen und Begründungspfade durch die jeweilige nationale Herkunft geprägt waren. Scelle habe dabei in spiegelbildlicher Übertragung des liberalen Konstitutionalismus genau das "Endziel" eines "Welt-Rechtsstaats" formuliert, für das Lauterpacht den justizstaatlichen Weg der Verrechtlichung qua Richterrecht wies. Herkunft prägt Zukunft: Wo Scelles Vision durch das französische Gesetzesdenken geprägt war, vertrat Lauterpacht eine typisch-englische Auffassung von der Rechtsfortbildung durch Richterrecht. Schon in seiner Programmschrift *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens* hatte Schmitt die nationale Prägung des Rechtsdenkens betont; auch später differenzierte er in seinen wissenschaftsgeschichtlichen Betrachtungen immer wieder zwischen den nationalen Prägungen. In seinem Akademiebericht verzichtete er, ein Jahr nach seiner berüchtigten Tagung über das "Juden-

tum in der Rechtswissenschaft", dabei auf eine starke antisemitische Codierung und Denunziation der Entwürfe, die sich jedoch kenntlich in Ansätzen findet.

Schmitts Schrift gliedert sich in drei Teile: einen Bericht über die "Werke" von Scelle und Lauterpacht, einen über zwei Abhandlungen von 1936, die Konsequenzen für den Neutralitäts- und den Kriegsbegriff formulieren, sowie eine abschließende "kritische Erörterung" der grundsätzlichen Tendenz, die titelgebend als "Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff" bezeichnet ist. Schmitt zielt keineswegs auf eine pauschale Ablehnung der erörterten Schriften, sondern arbeitet vielmehr einen paradoxalen Widerspruch zwischen den universalistischen Visionen und deren politischer Institutionalisierung und "Konkretisierung" im Völkerbund heraus: Wo Scelle und Lauterpacht eine liberale und universalistische Utopie und Systematik entwarfen, thematisierten John William Fischer und Arnold Mc Nair diskriminierende Umsetzungskosten; ihre Abhandlungen erörterten 1936 die "Föderalisierung" des Völkerbundes in den Folgen für den Neutralitäts- und den Kriegsbegriff. Schmitts Bericht will im Ergebnis zeigen, dass diese "Konkretisierung" der universalistischen Utopie in der Praxis des Völkerbundes wenigstens für ein "Zwischenstadium" paradoxale diskriminierende Kosten zeitigte: Wenn der universalistische Geltungsanspruch auf dem Wege über den Völkerbund realisiert wird, zeige sich ein "Widerspruch von Föderalismus und Universalismus" (WdK, 50; FP, 564): Der Universalismus zeitige in seiner Umsetzung interne wie externe Diskriminierungskosten: Er entzündet einen Automatismus der Bundespflichten, schließt "Neutralität" innerhalb des Bundes logisch aus und polarisiert "zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern nach Freund und Feind" (WdK, 50; FP, 563). Für den universalistischen "Endzustand" findet Schmitt horrible Finalisierungsformeln. So meint er: "Dadurch, dass mit Hilfe einer beim Genfer Völkerbund liegenden Unterscheidung von völkerrechtlich zulässigem und völkerrechtlich unzulässigem Krieg der diskriminierende Kriegsbegriff wenigstens im Ansatz institutionalisiert wird, lässt sich zwar die ganze bisherige Völkerrechtsordnung aus den Angeln heben, aber keine neue Ordnung schaffen. Es ist nur ein neuer Weltherrschaftsanspruch erhoben, den nur ein neuer Weltkrieg verwirklichen könnte" (WdK, 47; FP, 560).

In seinem Bericht bezieht sich Schmitt nicht zuletzt auf die "Strafbestimmungen" des Versailler "Diktats"; mit Verweis auf Grotius und Vattel (WdK, 39; FP, 553) scheint er dagegen das "klassische" staatsbezogene *jus belli* zu vertreten: "Kein pazifistischer Eifer, aber auch kein noch so berechtigter Abscheu vor den Greueln eines Krieges kann darüber hinweghelfen, dass auch heute noch ein Krieg zwischen zwei Staaten etwas anderes ist als Mord, Raub und Piraterie. Bevor der Kriegsbegriff beseitigt und aus einem Staatenkrieg zu

einem internationalen Bürgerkrieg wird, müssen erst die staatlich organisierten Völker beseitigt werden. Der Krieg hat nach überliefertem Völkerrecht sein Recht, seine Ehre und seine Würde darin, dass der Feind kein Pirat und kein Gangster, sondern ein ›Staat‹ und ein ›Völkerrechtssubjekt‹ ist. Das wird gelten, solange es mit einem *jus belli* (im Sinne des *jus ad bellum*) ausgestattete politische Organisationen gibt." (WdK, 48f.; FP, 561f.)

Argumentationsstrategisch setzt Schmitt seine Kritik nach dem Austritt Deutschlands (1933) beim Recht auf "Neutralität" an; mehrere kleinere Aufsätze widmet er Ende der 1930er Jahre diesem Problem. "Gibt es noch Neutralität oder gibt es keine mehr?", fragt er 1937. 1939 erklärt er die Neutralität dann zu einem Privileg der Großmächte, für die ein "Interventionsverbot" gälte. Seine Schrift *Völkerrechtliche Großraumordnung* reklamiert im sperrigen Titel schon ein "Interventionsverbot für raumfremde Mächte". Schmitt rechtfertigt die NS-Expansion nun durch eine Mitteleuropa-Ideologie und erinnert die USA mit der "Monroe-Doktrin" an deren eigene einstige Praxis. 1937 nennt er den Begriff der Piraterie bereits die "Einbruchsstelle" (WdK, 7; FP, 524) der neuen universalistischen Systematik; seine spätere Disjunktion von Land und Meer, kontinentalem Souveränitätsdenken und "maritimem" Interventionismus findet sich aber noch nicht; es fehlt vor allem die spekulative Verknüpfung des Seekriegs mit dem Luftkrieg, die *Land und Meer* in eine narrative Erzählung kleidet und die *Der Nomos der Erde* später thetisch erneuert.

Schmitt argumentierte oft in immanenter Kritik mit internen Widersprüchen. Wo er vor 1933 dabei von der strikten Unterscheidung von Liberalismus und Demokratie ausging, in *Legalität und Legitimität* besonders deutlich, betont er 1937 den "Widerspruch von Föderalismus und Universalismus" und zielt erneut auf eine Selbstwidersprüchlichkeit und reale Unmöglichkeit des liberalen Konstitutionalismus, die die "polare Verbindung von liberalem Individualismus und völkerrechtlichem Universalismus" (WdK, 19; FP, 535) liquidierte. Obgleich Schmitt diese innere Unmöglichkeit eines liberalen Völkerrechts an signifikanten Autoren demonstrieren möchte, ist seine Auswahl, über die ideologiekritische Rückführung auf die nationalen "Denkarten" oder Prägungen hinaus, durch die Dogmatik seiner Verfassungslehre des Bundes geprägt, die Schmitt Ende der 1920er Jahre mit der *Kernfrage des Völkerbundes* und *Verfassungslehre* explizierte.

Einige Kritikpunkte wurden bereits angeführt, die sich auch in der *Theorie des Partisanen* zeigen: so die einseitige Zuschreibung negativer Entwicklungstendenzen an die westlichen Siegermächte. Schmitts Analyse der Selbstwidersprüchlichkeit universalistischer Völkerrechtspolitik lässt sich aber auch heute in vielen Aspekten noch partiell bestätigen. Es gibt gefährliche Bündniszwänge und semantische Verschleierungen politischer

Entscheidungen, die Umdeutung von Gewalt in humanitäre Sanktionen und Interventionen: auf EU-Ebene wie bei der UNO. Von einem Automatismus der Bündnispflichten ist aber nicht pauschal zu reden; vielmehr finden Bündnisse im Konfliktfall vielfältige Verhandlungs- und Handlungsalternativen. Auch in föderalen Verhältnissen gibt es individuelle Handlungsspielräume, Reservationen und Kompensationen, die um des Erhalts der Bündnisse willen selten leichtfertig infrage gestellt werden. Die Übergänge sind fließend: Nach dem Brexit ist vor dem bilateralen Abkommen.

2.

Geht man ohne Weiteres zur *Theorie des Partisanen* über, so findet sich hier erneut eine Genealogie der Abkehr vom "klassischen" Kriegsbegriff. Schmitt nimmt nun aber eine völlig andere Herleitung vor und schreibt seine Entwicklungslinie nicht mehr den Piraten, dem Seekrieg und der "westlichen Hemisphäre" zu, sondern er konstruiert im Zeichen des Kalten Krieges und Antibolschewismus nun eine "terrene" und "tellurische" Gegenlinie von Clausewitz über Lenin zu Stalin und Mao. Er beschreibt eine erste Entdeckung des Partisanen im nationalistischen Widerstand gegen Napoleon und skizziert dann eine "Entwicklung der Theorie" von Clausewitz über Lenin zu Mao. Dabei kritisiert er die geschichtsphilosophische Legitimierung und Nobilitierung des Partisanen zur "Figur des Weltgeistes". Wo er früher den liberalen Universalismus kritisierte, betont er nun die geschichtsphilosophische Aufrüstung der Theorie durch Hegelianismus, Marxismus und Stalinismus. Mit den Etiketten der Theorie und Geschichtsphilosophie verfährt er dabei großzügig: Auch Stalin und Mao konzidiert er eine "Theorie".

In Zeiten des Kalten Krieges bietet Schmitt also eine seitenverkehrte Umschrift seiner früheren Legende, wechselt von der "maritimen" Perspektive der Seekriegsdynamik zur "terranen" und "tellurischen" Gegenperspektive über und ersetzt den Anti-Liberalismus und Anti-Amerikanismus durch Anti-Bolschewismus. Er schreibt aber auch die Wertung um und spielt nicht einfach Preußentum und Etatismus gegen die marxistische Zerstörung "wirklicher" Feindschaft aus, sondern setzt die Legitimität des nationalistischen Widerstandes gegen die herrschende Legalität. Von der nationalistischen Erhebung gegen Napoleon ausgehend, die im spanischen "Guerilla-Krieg" anhub und von Preußen übernommen wurde, betont er zwar ein "preußisches Missverhältnis zum Partisanentum": die baldige Rückbindung des nationalistischen Aufstands in den Primat der Legalität und Regularität. Während Preußen aber bald zum "klassischen" Kriegsrecht zurückgefunden habe, sei mit der geschichtsphilosophischen Entdeckung und "Legitimierung" der Figur des Partisanen durch

Clausewitz eine marxistische Rezeption ermöglicht worden, die bei Lenin zur strategischen Vereinnahmung des Partisanen für die "Weltrevolution" führte. Lenin habe die Bedeutung der "Irregularität" und "Illegalität" erkannt und die nationalistischen Ressourcen und Kraftquellen des Partisanen für die weltrevolutionären Ziele nutzbar gemacht.

Schmitt beschreibt eine Art Rückkehr und Triumph des Nationalismus im "Weltbürgerkrieg"; wie er 1923 einst in seiner Parlamentarismus-Broschüre einen Sieg Mussolinis über Lenin, des Nationalismus über den marxistischen Klassenkampfmythos diagnostizierte und prognostizierte,³ konstatiert er nun eine "Verbindung" (TP, 59) von Nationalismus und Weltrevolution bei Stalin und Mao. "Maos Revolution ist tellurischer fundiert als die Lenins" (TP, 61), schreibt Schmitt; Mao sei Stalin "vorgegangen" (TP, 63). Von Mao lernen? Fragwürdiger noch als die Thesen zu Mao sind die Ausführungen zu Raoul Salan, einem französischen General, der, im Indochinakrieg sozialisiert, im Algerienkrieg mit der OAS gegen de Gaulle putschte. Schmitt identifiziert sich leise autobiographisch mit Salan und schlägt eine Brücke vom aktuellen Fall zum preußischen General Yorck und Clausewitz (TP, 89f.) zurück, die 1812 aus strategischen Gründen zu den Russen überliefen. Zwar bedient er auch die Legende von der "sauberen", das Kriegsrecht respektierenden deutschen Wehrmacht; so schließt er das letzte Aufgebot des Volkssturms und der Werwölfe aus der Wehrmacht aus (TP, 43f.). Es vereinfacht aber die Botschaft, liest man die *Theorie des Partisanen*, nach dem Vorbild von 1812/3, nur als nationalistische Legitimierung des Partisanen, des "tellurischen" Verteidigers der Heimat. Schmitt betont vielmehr die prekäre Stellung des Partisanen zwischen Legalität und Legitimität, irregulärer Landesverteidigung, weltpolitischer Vereinnahmung und waffentechnologischer Verschärfung der Feindschaft.

Die komplexe und gewundene Schrift endet nach langer Einleitung und genealogischer Skizze der "Entwicklung der Theorie" mit einer Erörterung des Legitimitätsproblems, das Schmitt am "letzten Stadium", den frühen 1960er Jahren, in verschiedenen Aspekten erörtert. Alle sind eigentlich fragwürdig geworden: Der technisch aufgerüstete Aktionsraum des Partisanen ist nicht mehr selbstverständlich tellurisch, die "Sozialstrukturen" sind "zertrümmert", sodass nationale Homogenität fehlt, der Partisan ist in weltpolitische Zusammenhänge verflochten und bedarf vielfältiger Unterstützung durch "interessierte Dritte": "Der mächtige Dritte liefert nicht nur Waffen und Medikamente aller Art, er verschafft auch die Art politischer Anerkennung, deren der irregulär kämpfende Partisan bedarf, um

³ C. Schmitt, *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*, München 1926.

nicht, wie der Räuber und der Pirat, ins Unpolitische, das bedeutet hier: ins Kriminelle abzusinken" (TP, 78).

Wo Schmitt früher in seiner Kritik des Völkerbundes die Möglichkeit von "Neutralität" problematisierte, politisiert er nun diese Neutralität und konstatiert eine Parteinahme der interessierten Dritten für den Partisanen. Die größte Gefahr gehe aber von der technischen Aufrüstung des Partisanen und den Rückwirkungen auf das Legitimitätsproblem aus. Der "technische Aspekt" betrifft nicht nur die gesteigerte Mobilität, die den Partisanen seiner Herkunft entfremdet und ihn in international agierende Terror-Organisationen integriert; Schmitt visioniert auch den neuen "Menschen-Typus" des "Industrie-Partisanen" (TP, 81), der sich avancierter Waffentechniken bedient, die zu neuen Feinderklärungen führen. Er denkt hier 1963 natürlich noch nicht an Drohnen oder Cyberkriege, sondern primär an die Möglichkeit, dass weltterroristische Partisanen sich der Atombomben bemächtigen. So schreibt er: "Die technisch-industrielle Entwicklung hat nämlich die Waffen des Menschen zu reinen Vernichtungsmitteln gesteigert. Dadurch wird ein aufreizendes Missverhältnis von Schutz und Gehorsam geschaffen: die eine Hälfte des Menschen wird zu Geiseln der andern Hälfte" (TP, 94). Schmitt spricht von einem moralischen Zwang: "Die Menschen, die jene Mittel gegen andere Menschen anwenden, sehen sich gezwungen, diese anderen Menschen, d.h. ihre Opfer und Objekte, auch moralisch zu vernichten" (TP, 95). Dies sei ein "Abgrund der totalen Entwertung" und "Vernichtungswerk einer absoluten Feindschaft" (TP, 95 f.).

Das Szenario, dass Terroristen Atomwaffen kapern, wurde in den letzten Jahren, nach dem 11. September 2001, etwa als Angriff von Flugzeugen auf Atomkraftwerke diskutiert; Szenarien zum "finalen Rettungsschuss" und "Feindstrafrecht" sind nicht zuletzt an solchen Fällen entwickelt. Wo Schmitt die moralische Entwertung und Dehumanisierung der Opfer durch die Täter erörtert, wurde im "War on Terror" auch immer wieder diskutiert, dass die Adressaten und Opfer des Terrors die Täter ihrerseits dehumanisieren. Die intrikate moralische Lage des Partisanen erörtert Schmitt in seiner Schrift insbesondere am Fall Raoul Salan. Glatt 10 Seiten seiner knappen Broschüre handeln von dessen Fall. Schmitts Schrift ist nur dann einigermaßen ausgedeutet, wenn die Bedeutung dieses Falles für die Theorie und Schrift geklärt ist: Nach Analyse einzelner Aspekte des Legitimitätsproblems fügt Schmitt sie in das Gesamtbild eines konkreten Falls zusammen und überlässt dem

Leser das Urteil.⁴ Er wirbt dabei für Salans "verzweifelte Position" (TP, 86) vor Gericht, für die Spannung von "Legalität und Legitimität", betont, dass der Soldat "der unerbittlichen Logik des Partisanenkriegs erlag" (TP, 66) und sich selber "in einen Partisanen verwandelte" (TP, 83). Vor Gericht vermochte er sein illegales Handeln nur als Berufung auf eine "höhere Art Legitimität" (TP, 86) zu rechtfertigen. Schmitt zitiert Salans Verteidigung: ",Ich werde den Mund nur öffnen, um *Vive la France!* zu rufen, und dem Vertreter der Anklage erwidere ich einfach: *que Dieu me garde!*" (TP, 69) Systematisch stimmt Schmitt der Möglichkeit zu, dass die Legitimität der Legalität unter Vorbehalt steht; es ist deshalb auch eine gezielte Provokation, dass er sich hinter einen Putschisten zu stellen scheint, ergänzend allerdings auch auf preußische Exempel verweist. Buchstäblich wird man keine eindeutige Parteinahme für Salan und den Partisanen herauslesen können, eher eine Problematisierung der Legitimitätsfrage und den erneuten Hinweis auf die offene Spannung von Legalität und Legitimität.

Damit ist die Rekonstruktion seiner kriegsrechtlichen Positionsnahme abgeschlossen: Mag Schmitt dem "klassischen" Etatismus auch normativ nachgetrauert haben, so historisierte er doch die "Epoche der Staatlichkeit" und zog normative Konsequenzen für das Kriegs- und Völkerrecht. Verstärkt problematisierte er selbst die Legitimitätsressource des Nationalismus und gelangte mit seiner *Theorie des Partisanen* zu einer vorbehaltlichen Verteidigung des politischen Widerstands gegen die herrschende Legalität und Legitimität. Drei Aspekte dieser Theorie hat Schmitt damals noch eingehender ausgearbeitet: Parallel zur *Theorie des Partisanen* erörterte er die Entwicklung des Kalten Krieges⁵ auch im Zusammenhang mit dem Antikolonialismus. Die Entwicklungshilfe betrachtete er dabei als Supplement direkter kolonialer Herrschaft und beobachtete hier den strategischen Umgang der dekolonialisierten Staaten mit der Entwicklungshilfe; 1970 führte er ein "Gespräch über den Partisanen", das sich ausführlicher zu China und Mao äußerte; wichtiger ist aber seine Erläuterung des "Labyrinths der Legitimitäten" und "Zusammensturz[es] von Legitimitäts-

⁴ Dieser exemplarische Abschluss der Legitimitätsproblematik mit dem Beispiel eines hochpolitischen Prozesses erinnert etwas an den Schluss von Hannah Arendts Buch *Eichmann in Jerusalem* (München 1964, 327ff.), das Schmitt in der amerikanischen Ausgabe von 1963 wie der deutschen Ausgabe von 1964 besaß. Eine direkte Übernahme ist aber nicht anzunehmen, zumal Schmitt nicht mit einem Urteil, sondern mit Salans Haltung vor Gericht endet.

⁵ Die Ordnung der Welt nach dem Zweiten Weltkrieg.

kernen" (FP, 892) am Beispiel der Lage von Clausewitz 1812.⁶ Wo Schmitt den "preußischen" Standpunkt 1963 aus aktuellem Anlass (und für ein spanisches Publikum) hinter den Fall Salan zurückstellte, arbeitete er die prekäre Lage des Nationalismus 1967 am Standardthema des Widerstands gegen Napoleon aus. Vielleicht lässt sich hier in gewollter historischer Parallele für "Napoleon" auch "Hitler" einsetzen. Stets suchte Schmitt ja autobiographische Identifikationen und Spiegelungen. Jedenfalls gibt er 1967 wie 1963 erneut keine eindeutige Antwort auf die Legitimitätsfrage; er stellt sich im Verhältnis zu Napoleon nicht eindeutig auf die Seite Fichtes gegen Hegel und Goethe, sondern setzt der ideologischen Konstruktion "absoluter" Feindschaft – mit seiner Formel vom Feind als "eigne Gestalt" – eine offene Frage entgegen.

Seine Beobachtung der neuesten Formen des Partisanenkampfes endet Anfang der 1970er Jahre. Nähere Beschreibungen des Vietnamkriegs, der kubanischen Revolution und neuerer Stellvertreterkriege in Afrika oder der Formierung linksterroristischer Organisationen wie der RAF hat er nicht mehr publiziert. Der studentenbewegte Linksschmittianismus nach 1968 knüpfte aber an seine *Theorie des Partisanen* an und schrieb sie weiter. Von diesen Rezeptionen wurden u.a. Günter Maschke und Herfried Münkler geprägt, die in sehr unterschiedlicher Weise neuere Interventionen und Analysen anregen. Ich beschränke mich hier auf Münklers Anknüpfungen.

Teil II: Münklers Ethosanalyse der Spannung "heroischer" und "postheroischer" Mentalitäten

1.

Während Maschke als Schmitt-Editor und neo-nationalistischer Publizist die "Neue Rechte" unserer Tage stark beeinflusste, ist Münkler heute weit über den akademischen Raum hinaus einer der prominentesten bundesdeutschen Politikwissenschaftler.⁷ Wie Schmitt orien-

⁶ "Clausewitz als politischer Denker. Bemerkungen und Hinweise" (1967), in: FP, 887–910.

⁷ Einige Bücher Münklers habe ich in den letzten Jahren besprochen und sein Intellektuellenprofil und seine Stellung in der bundesdeutschen Politikwissenschaft auch eingehender skizziert. Dazu vgl. *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 51 (2003), 273–274; *Philosophischer Literaturanzeiger* 62 (2009), 165–168; *Philosophischer Literaturanzeiger* 65 (2010), 245–248; Vf., "Machiavelli oder Odysseus? Über alte und neue Intellektuelle", in: H. Bluhm, K. Fischer, M. Llanque (Hg.), *Ideenpoli-*

tierte er sich zunächst am frühneuzeitlichen Realismus und Etatismus, an Machiavelli, Hobbes und dem Staatsräsondiskurs. Seine frühe Aufsatzsammlung *Gewalt und Ordnung* von 1992⁸ zeigt darüber hinaus auch die Anknüpfung an Schmitts *Theorie des Partisanen*. Einige dieser frühen Aufsätze hat der uralte Schmitt, von Maschke auf Münkler hingewiesen, Anfang der 1980er Jahre noch selbst gelesen und dazu 1982/3 wenigstens drei anerkennende Briefe geschrieben.⁹ Er hat die Schmitt-Fortbildung Münklers also noch "akkreditiert", wie Clausewitz die Figur des Partisanen.

Münklers frühe Sammlung *Gewalt und Ordnung* enthält Aufsätze zu Clausewitz, Engels und Schmitt, zur Gestalt des Partisanen sowie zu den neueren Entwicklungen des Guerillakrieges und Terrorismus. Das Buch *Die neuen Kriege* markierte dann einen Schritt aus der Ideengeschichte in die kriegswissenschaftliche Gegenwartsanalyse. Münkler vertiefte das bald analytisch durch eine gewichtige Aufsatzsammlung *Der Wandel des Krieges* (2006) und stellte der Realanalyse mit *Über den Krieg* (2002)¹⁰ eine weitere Sammlung kriegstheoriesgeschichtlicher Studien zur Seite, die sich erneut mit Clausewitz und Schmitt auseinandersetzten. Wo Schmitt erst im Spätwerk, in den 1960er Jahren, zu Clausewitz fand, ging Münkler früh auf Clausewitz zu und entwickelte seine kriegsanalytischen Schriften im ständigen Blick auf Clausewitz.

Schmitt hatte die Ideengeschichtsschreibung der Historischen Schule einst scharf abgelehnt, deutlich etwa im scharfen Verriss von Meineckes *Idee der Staatsräson*, und die Ideengeschichtsschreibung auf fundierende "Mythen" verwiesen. So erörterte sein Hobbes-Buch nicht die naturrechtliche Philosophie, sondern nur den "Sinn und Fehlschlag" des Leviathan-Symbols. Schmitt initiierte also einen Übergang von der Ideengeschichtsschreibung zur Mythengeschichte. Auch daran knüpfte Münkler mit mehreren Büchern innovativ an: insbesondere mit seinem großen Buch *Die Deutschen und ihre Mythen* (2009).¹¹ In den

tik. *Geschichtliche Konstellationen und gegenwärtige Konflikte*, Berlin 2011, 545–561; "Ironie der Theorie. Zur Dialektik der 1968er-Theorieverheißungen in der bundesdeutschen Politikwissenschaft", in: *Zeitschrift für Politik* 66 (2019), 253–269.

⁸ H. Münkler, *Gewalt und Ordnung. Das Bild des Krieges im politischen Denken*, Frankfurt/M. 1992.

⁹ Kopien der Briefe hat Herfried Münkler mir auf Anfrage freundlich geschickt.

¹⁰ H. Münkler, *Über den Krieg. Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion*, Weilerswist 2002; ders., *Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie*, Weilerswist 2006.

¹¹ H. Münkler, *Die Deutschen und ihre Mythen*, Berlin 2009; vgl. ders., *Odysseus und Cassandra. Politik im Mythos*, Frankfurt/M. 1990; *Politische Bilder, Politik der Metaphern*, Frankfurt/M. 1994.

letzten Jahren hat er, neben Büchern zur Bundesrepublik, vor allem umfassende historische Studien zur Geschichte des Ersten Weltkriegs und zum Dreißigjährigen Krieg vorgelegt. Es ist gut möglich, dass weitere kriegsgeschichtliche Monographien, etwa zum 2. Weltkrieg, folgen werden.

2.

Das Buch *Die neuen Kriege* markierte den Schritt über die Theoriegeschichte des Partisanen hinaus in die Kriegsgeschichtsschreibung, indem es eine sozialwissenschaftliche Umschrift des Naturzustands-Theorems vornahm. Münkler verließ so die akademisch verbreitete Alternative einer "normativistischen" oder "anthropologischen" Auslegung, um eine ökonomische Perspektive anzuwenden, den Krieg erneut als Geschäft (der "Warlords") zu betrachten und die komplexe "Kriegsökonomie" zu analysieren. Das weniger bekannte Buch *Kriegssplitter* (KS) von 2015¹² ist nun seine ambitionierteste Analyse der "Evolution der Gewalt im 20. und 21. Jahrhundert". Es entstand zwischen den großen kriegsgeschichtlichen Monographien zum Ersten Weltkrieg und Dreißigjährigen Krieg und antwortete bereits auf das Scheitern des "Arabischen Frühlings", die Eskalation des Syrienkriegs und den Ostukraine-Krieg. Schmitt wird in der Reihe der "Vertreter der Theorie der Neuen Kriege" (KS, 209f.) – anders als Keegan, van Creveld, Hart, Kaldor – zwar namentlich nicht aufgeführt, ist im Buch aber explizit wie implizit weiter präsent. Münklers Sicht auf das Ende des "westfälischen Systems" und den Übergang zu "hybriden Kriegen" jenseits der klaren Unterscheidung von Krieg und Frieden ist mit Schmitt völlig konkordant; So unterscheidet Münkler wie Schmitt, auf ältere "Klassiker" wie Clausewitz und Mahan zurückgehend, auch zwischen Landmächten und Seemächten (KS, 143ff., 159ff.) und spricht von einer "Raumrevolution", der eine "Normrevolution" (KS, 306ff.) korrespondiere. Wie Schmitt betrachtet er die heutigen Terroristen als Piraten und Partisanen. Den "Industrie-Partisan" identifiziert er dabei auch in der Gestalt des "Hackers". So schreibt Münkler: "Partisanen, Saboteure, Piraten und Hacker sind die sicherheitspolitische Herausforderung des 21. Jahrhunderts" (KS, 325).

Münkler argumentiert nicht als Jurist. Eine starke normative Kritik an den Entwicklungen findet sich deshalb nicht. Seine Beschreibung ist aber normativ nicht gänzlich blind, sondern fragt mit leise neo-aristotelischem Unterton, der an frühere Arbeiten zum "Tu-

¹² H. Münkler, *Kriegssplitter. Die Evolution der Gewalt im 20. und 21. Jahrhundert*, Berlin 2015.

genddiskurs" anknüpft, nach "soziomoralischen" Voraussetzungen und Folgen der Kriegsgeschichte. Der Wechsel aus der juristischen Betrachtung in die Ethosanalyse resultiert einer polyhistorisch weiten, fast neo-klassischen Orientierung an der griechischen Antike, Homer und Thukydides. Wo Schmitt als Jurist die Legitimitätsfrage stellt, neigt Münkler zur ethosanalytischen Betrachtung und ist hier auch von seinem Frankfurter Lehrer Iring Fetscher angeregt. So sehr er in anderen Schriften den Mitte-Diskurs¹³ pflegte und die Bundesrepublik als "Macht in der Mitte" empfahl, so deutlich beschränkt er sich in den *Kriegssplittern* auf die Analyse eines ethischen Dilemmas: Er unterscheidet – auch in früheren Aufsätzen¹⁴ schon – zwischen "heroischen" und "postheroischen" Gesellschaften und konstatiert die politische Problematik "postheroischer" moderner Gesellschaften, das prä-moderne heroische "Kriegerethos" effektiv zu bekämpfen.¹⁵ Wo bei Schmitt einige Sympathie mit nationalistischen "Partisanen" anklingt, orientiert sich Münklers Analyse dabei weniger am moralischen Pathos des individuellen Widerstands als an der politischen Sorge um das zivile Niveau der modernen (westlichen) postheroischen Gesellschaften.

Von seinen Imperienanalysen¹⁶ nimmt Münkler dafür die Unterscheidung zwischen Zentrum und Peripherie auf und lokalisiert die neuen Kriege im "postimperialen Raum" an den Peripherien der "Wohlstandszonen" und Reiche. Dabei traut er den modernen Imperien zu, die neuen Kriege lokal einigermaßen erfolgreich auf die Peripherien zu begrenzen. Die Entstehung der neuen Kriege schreibt er in den *Kriegssplittern* von den Folgen des Ersten Weltkriegs her. Dabei unterscheidet er, die Kriegspropaganda des Ersten Weltkriegs thematisierend, positive und negative Sinnanalysen des Geschehens. Der vermessene Versuch, "die viktimen Toten in sakrale Opfer zu verwandeln" (KS, 83), habe den Nationalismus nachhaltig geschwächt und einen Mentalitätswandel in Richtung Postheroismus bewirkt (KS, 105ff.): "Die heroischen Gesellschaften Europas, die 1914 in den Krieg gezogen waren, waren aus diesem Krieg als postheroische Gesellschaften herausgekommen" (KS, 127). Mussolini und Hitler seien dann mit ihrem revanchistischen Versuch gescheitert, "die

¹³ H. Münkler, *Mitte und Maß. Der Kampf um die richtige Ordnung*, Berlin 2010; *Macht in der Mitte. Die neuen Aufgaben Deutschlands in Europa*, Hamburg 2015.

¹⁴ Dazu besonders: H. Münkler, "Die posthistorische Gesellschaft und ihre jüngste Herausforderung", in: *Der Wandel des Krieges*, Weilerswist 2006, 310–354.

¹⁵ Zur Anknüpfung an den Heroismus- und Postheroismusdiskurs, insbesondere auch an Keegan und Luttwak vgl. U. Bröckling, *Postheroische Helden. Ein Zeitbild*, Berlin 2020, 165ff., 176ff.

¹⁶ H. Münkler, *Imperien. Die Logik der Weltherrschaft – vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten*, Berlin 2005.

postheroische Gesellschaft in eine heroisierte Gemeinschaft" (KS, 129) zu verwandeln. "Die Folge war, dass sich die postheroische Disposition in Deutschland in einer Intensität durchgesetzt hat wie in sonst keiner europäischen Gesellschaft" (KS, 183).

Das originäre Thema der *Kriegssplitter* ist nun die Spannung zwischen Zentrum und Peripherie, "postheroischen Gesellschaften" und dem persistenten "Kriegerethos", das in den demographisch wachsenden, politisch verwüsteten Peripherien von den dortigen Kriegen und Kriegern ausgeht. "Dass der klassische Staatenkrieg inzwischen ein historisches Auslaufmodell ist, liegt nicht nur an seiner völkerrechtlichen Ächtung, sondern auch daran, dass er für moderne, sehr verwundbare Gesellschaften nicht mehr führbar ist" (KS, 161). Anders als Schmitt betrachtet Münkler die Asymmetrisierung als wechselseitigen Prozess, in dem die verbliebenen Imperien und Staaten mit ihrerseits fragwürdigen Strategien und Mitteln antworten. So schreibt er: "Kampfdrohnen sind die Waffen postheroischer Gesellschaft" (KS, 167). Er versteht sie 2015 bereits als "Vorhut von Kampfrobotern und Kriegsmaschinen" (KS, 167f.). Wie Schmitt zitiert und diskutiert er dafür auch Hegel (KS, 147ff., 188ff.): "Die Waffen sind das Wesen der Kämpfer" (KS, 206). Wo die Steigerung der Waffentechnik eine "Entindividualisierung des Kampfes" bewirkte, individualisiert der Drohnenkrieg erneut den "konkreten Feind" (KS, 191). Münkler bejaht solche Mittel und Strategien als realistische Antwort auf die "Hybridisierung": als neue "Ermattungsstrategie" (KS, 201) im Kampf gegen terroristische Organisationen und deren Führung. Münkler schreibt: "Wir müssen akzeptieren, dass wir in einer postheroischen Gesellschaft leben und dass die Herausforderungen, mit denen wir konfrontiert sind, asymmetrischer Art sind. Nicht der Kampf unter den Bedingungen symmetrischer Reziprozität, sondern die Reflexion auf unsere Vulnerabilität und deren Verminderung ist der Schlüssel zu einer Ethik der Sicherheit für postheroische Gesellschaften" (KS, 204).

Münkler spricht von einem Übergang zu einem digitalisierten "Überwachungs- und Kontrollregime" (KS, 319),¹⁷ das unsere digitalen Spuren verwertet und ein "digitales double" (KS, 326f.) schafft. Wie Schmitt fragt er am Ende also nach ethischen Folgen und Rückwirkungen des Kontrollregimes auf das Selbstverständnis und gelangt ebenfalls zu einer dilemmatischen Problematisierung der Lage. Schmitt personalisierte und dramatisierte diese Folgen stark, wenn er schrieb: "Die Menschen, die jene Mittel gegen andere Menschen anwenden, sehen sich gezwungen, diese anderen Menschen, d.h. ihre Opfer und

¹⁷ Dazu jetzt A. Lobe, *Speichern und Strafen. Die Gesellschaft im Datengefängnis*, München 2019.

Objekte, auch moralisch zu vernichten" (TP, 95). Münkler plädiert dagegen für eine moralisch wie politisch mäßigende, moderierende und integrierende Haltung. Publierte er bis 2015 zwei grundlegende Positionierungen zur bundesdeutschen Mitte-Orientierung, so lassen sich seine jüngsten – zusammen mit Marina Münkler verfassten – Deutschlandbücher als eine liberalisierende Weiterführung dieser Ethos-Analyse betrachten, die die Spannung zwischen dem "heroischen" Nationalismus und "Kriegerethos" und den "postheroischen" Sinnkrisen und apokalyptischen "Niedergangsnarrativen" mit einem migrations- und assimilationsfreundlichen Plädoyer für einen "Konvivalismus"¹⁸ beantworten. Münkler kritisiert heute den neo-nationalistischen "Populismus" einer defaitistischen Abstiegs-gesellschaft und bejaht die "Neukonturierung von Zukunftsvertrauen";¹⁹ er wünscht eine "Erneuerung der liberalen Demokratie" durch "Gemeinwohlpflege" und "Rückgewinnung"²⁰ republikanischer Bürgertugend, setzt auf die Assimilierungskraft des Bildungssystems und fordert mehr "Bildungsgerechtigkeit". Seine liberale und sozialdemokratische "Agenda" ist hier nicht weiter zu diskutieren. Wichtig ist aber, dass diese Deutschland-Bücher integrati-onistische Antworten auf die skizzierte Spannung "heroischer" und "postheroischer" Ge-sellschaften anbieten. Klang Münklers kriegsanalytischer Befund als "Appell an heroische Tugenden"²¹ oder gar "Wiederbelebung einer militärischen Sonderkultur"²² leicht zynisch und martialisch, geben die Bundesrepublik-Bücher nun eine liberaldemokratische Antwort. Münkler mobilisiert die republikanische Bürgertugend gegen den postheroischen Defaitis-mus und bezieht dezidiert politische Position.

1774 publizierte Goethe eine schnell geschriebene Farce *Götter, Helden und Wie-land*, ein Totengespräch, in dem griechische Götter den Weimarer Dichterkollegen Chris-toph Martin Wieland seiner christianisierenden und moralisierenden Antikerezeption wegen zur Rede stellen: Herkules macht sich im Gespräch über Wielands Tugendbegriff lustig; Wieland bemerkt dazu kleinlaut: "Tugend muss doch etwas sein, sie muss wo sein." Herku-les antwortet: "Und mich dünkt, bei uns wohnte sie, Halbgöttern und Helden."²³ Wieland

¹⁸ H. Münkler, *Die neuen Deutschen. Ein Land vor seiner Zukunft*, Berlin 2016, 216ff.

¹⁹ H. Münkler, *Abschied vom Abstieg. Eine Agenda für Deutschland*, Berlin 2019, 36.

²⁰ Münkler, *Abschied vom Abstieg*, 305ff.

²¹ Bröckling, *Postheroische Helden*, 185.

²² Bröckling, *Postheroische Helden*, 189.

²³ Goethe, "Götter, Helden und Wieland", in: ders., *Hamburger Ausgabe*, hrsg. E. Trunz, München 1981, Bd. IV, 213.

dagegen hänge unter der "Knechtschaft einer Sittenlehre"²⁴ noch an "scheelen Idealen". Goethe betont mit dem Stück eine Differenz zwischen Antike und Christentum; er erneuert einen vorchristlichen Tugendbegriff gegen die Zeitgenossen, entmoralisiert und hört wieder persönliche Tapferkeit und Stärke aus der Tugendsemantik heraus. Auch Münkler stellt seine Erneuerung des Tugenddiskurses in eine solche antike Tradition und republikanischer Auslegungslinie.

3.

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Text hat keine realgeschichtliche Analyse jüngster Entwicklungen unternommen, sondern mit Schmitt und Münkler nur an eine solche Analyse herangeführt. Er näherte sich einer aktuellen Phänomenologie kriegerischer Gewalt also theoriegeschichtlich und thematisierte hier zwei einschlägige Autoren. Dabei knüpfte er ein wirkungsgeschichtliches Band zwischen Schmitt und Münkler, das grundsätzlich zwar längst bekannt, im Detail aber kaum erforscht ist. Schmitt und Münkler eignen sich für die Annäherung an eine philosophische Theorie kriegerischer Gewalt schon deshalb, weil sie von der Phänomenologie oder Morphologie neuer Akteure und Formen der Gewalt ausgehen und zu ethischen Fragen führen, ohne eine philosophische Ethik ausarbeiten zu wollen. Es wurde gezeigt, dass beide nicht normativ abinent argumentieren. Schmitts Problematisierung seines normativen Standorts und Legitimitätsaspekts zeigt sich allerdings erst dann, wenn man ihm keinen "klassischen" Etatismus unterstellt, sondern seine kritische Analyse des Normenwandels detailliert betrachtet. Dafür wurde hier eine Brücke zwischen einschlägigen Schriften vor und nach 1945 geschlagen. Münkler knüpfte mit seiner Theorie der "neuen Kriege" nicht zuletzt an Schmitt an; er argumentierte allerdings nicht als Jurist in den Kategorien von Legalität und Legitimität, sondern mit einem weiten, neo-aristotelisch gefärbten Politikverständnis, das auf soziomoralische Voraussetzungen, republikanische "Tugend" und ein tragendes Ethos hinausfragt. Münklers liberaler Akzent steht Schmitts resigniertem Nationalismus dabei sehr fern.

Ist Schmitts Theorie des Partisanen morphologisch auch heute noch erstaunlich aktuell, so thematisieren Münklers *Kriegssplitter* 2015 schon viele Akteure, Waffen und

²⁴ Ebd., 214.

Kriege, die uns heute noch beschäftigen: so IS-Terroristen und Kampfdrohnen, Syrienkrieg, Libyenkonflikt und die Ostukraine. Jüngste Entwicklungen unter Trump: Nordkorea- und Irankonflikt, Cyberwar in Wahlkämpfen oder auch der Umgang mit chinesischer Wirtschaftsspionage sind in den *Kriegssplittern* zwar noch kein Thema. Auch die Bedeutung des religiösen Fundamentalismus für die terroristische Gewalt²⁵ erörtert Münkler nicht eingehend. Zu allen diesen Fragen äußerte er sich aber immer wieder tagespolitisch in zahlreichen Medien.

Zu deskriptiven Analysen seien abschließend noch einige Bemerkungen angefügt: Die Gewichtverlagerung der US-Außenpolitik von Europa fort zur Auseinandersetzung mit China deutete sich schon unter Obama an. Trump setzte mit seinen anderen, oft irrationalen Aktionen und Mitteln eine Tendenz fort, die sich nach dem Scheitern von George W. Bushs interventionistischem "War on Terror" bereits abzeichnete.²⁶ Syrienkrieg und Migrationskrise sind auch heute nicht gelöst; Russland, der Iran und die Türkei treten vielmehr nach dem partiellen Rückzug der USA als Akteure und Konfliktparteien verstärkt hinzu. Die bundesdeutsche Unterstützung der Kurden im Nordirak hat den Türkeikonflikt mit Erdogan verschärft, der mit der deutsch-türkischen Community auch innerdeutsche Folgen zeitigt. Verstärkte Bemühungen um eine gesamteuropäische oder wenigstens im Schulterschluss von Deutschland und Frankreich getragene europäische Außenpolitik, die den Rückzug der USA aus der Region kompensierte, sind bisher wenig erfolgreich. Macrons europa- und außenpolitische Impulse sind auch wenig konkret und praktikabel. Zarte Bemühungen der Kanzlerin Merkel, nach dem Scheitern ihrer Migrations- und Syrienpolitik wenigstens ein kooperatives Grenzregime im Maghreb und für Libyen zu organisieren, nicht zuletzt, um ihrer letzten Amtszeit noch einen außenpolitischen Erfolg anzufügen, sind bisher auch wenig ergebnisträchtig. Die unbefriedigenden, teils desaströsen Antworten der westlichen Bündnisse garantieren bis auf Weiteres eine Fortsetzung der – von Münkler so bezeichneten – "hybriden" Lage zwischen Krieg und Frieden, in der politische Konflikte und Gewalteskalationen nicht gelöst, sondern bestenfalls "eingefroren" werden. *Inter pacem et bellum nihil medium*, heißt ein Artikel Schmitts von 1939, der die Chancen politischer "Neutralität" zwischen den Fronten bestritt.

²⁵ Dazu jetzt R. Koopmans, *Das verfallene Haus des Islam. Die religiösen Ursachen von Unfreiheit, Stagnation und Gewalt*, München 2020.

²⁶ Zur Gesamtanalyse der Folgen von Trump vgl. V. Hösle, *Globale Fliehkräfte. Eine geschichtsphilosophische Kartierung der Gegenwart*, Freiburg i. Br. 2019.

Spätestens seit Max Weber, also seit gut 100 Jahren, steht die Frage im globalen Raum, ob die moderne "bürokratische Herrschaft" überhaupt politisierbar, liberalisierbar und demokratisierbar ist. Seit dieser Zeit wird sie auch in kafkaesker Färbung thematisiert. Spätestens seit dem 11. September 2001 wird die Entliberalisierung des westlichen Verfassungsstandards im Präferenzstreit zwischen "Freiheit und Sicherheit" häufig beklagt. Die Frage nach der Zukunft der liberalen Demokratie stellt sich heute mit Putin, Erdogan und Trump, dem Niedergang "bürgerlicher" Mitte-Parteien in Europa und starken Tendenzen zu autoritären und populistischen Exekutivregimes, mit den grassierenden Regierungskrisen auch in der Bundesrepublik, dem hegemonialen Ausscheidungskampf zwischen den USA und China und der Grundsatzfrage nach der Handlungsfähigkeit und Regierbarkeit schwacher liberaldemokratischer Systeme in Zeiten globaler und nachhaltiger (z.B. ökologischer) Herausforderungen. Mit der "digitalen Revolution" des 21. Jahrhunderts ist bereits ein Mittel im Fluss, um Münklers Rede von "›strombezogener‹ Raumkontrolle" (KS, 325) aufzunehmen, das die liberale Kultur und Verfassung revolutionär transformiert und das humane Selbstverständnis verändert. "Informationelle Selbstbestimmung" ist nachwachsenden Generationen heute kaum noch ein Thema, zumal sie faktisch ziemlich illusionär ist. Wir können zwar versuchen, einen liberaldemokratischen Humanitätsstandard im moralischen Selbstkostüm normativ zu fixieren, können ihn aber in Gegenwart und Zukunft kaum noch leben.

Münklers zweckoptimistische Verteidigung der bürgerlichen "Mitte" setzt explizit voraus, dass die Zentralmächte den Ansturm der "Peripherie" auf Kosten fragwürdiger Herrschaftstechniken leidlich erfolgreich managen. Dass dies ohne tiefgreifende Konsequenzen bleibt, meint auch er nicht. Schmitt wie Münkler haben sich beide in ihrer Zeit und Art dem Wandel gestellt und nachhaltige Folgen der Gewaltelevolution für das normative und politische System und humanen Selbstverständnis thematisiert. Sie machen klar, dass die Entwicklungen auch jenseits öffentlicher Transparenz fortschreiten und große Herausforderungen für die ethische Reflexion und politische Theorie bedeuten. Eine empirisch gehaltvolle philosophische Polemologie kann sich von ihnen anregen lassen.

*Prof. Dr. Reinhard Mehring, Pädagogischen Hochschule Heidelberg,
mehring[at]ph-heidelberg.de*